

Satzungen

des
Bundes Ungarischer Hochschüler Berlin 1842.

I.

1. Der Bund ist die Neugründung des 1842 gegründeten Vereins „Magyar Tanuló Ifjak Társasága“, der eine Zeit lang seine Tätigkeit eingestellt hatte.
2. Sein Name lautet: Bund Ungarischer Hochschüler Berlin 1842.
3. Sein Sitz ist: Berlin.
4. Sein Zweck ist die Pflege und Verbreitung ungarischer Kultur, sowie die Pflege der geistigen und wirtschaftlichen Interessen der ungarischen Studenten.
5. Der Bund beschäftigt sich grundsätzlich nicht mit Politik.
6. Der Bund ist an Berliner Hochschulen als Akademischer Verein eingetragen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Eintragungsformalitäten an den Hochschulen jährlich vorzunehmen.

II. Mitglieder.

1. Ordentliches Mitglied des Bundes kann jeder ungarische Student oder Studentin werden, die an einer deutschen Hochschule immatrikuliert sind, oder um Immatrikulation ersucht haben, ferner absolvierte Akademiker, die sich zu Studienzwecken in Deutschland aufhalten.
2. Ehrenmitglieder können diejenigen werden, die durch Förderung des Bundes sich ausgezeichnet haben, und durch die Generalversammlung des Bundes gewählt werden.
3. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch Anmeldung.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung,
 - c) wenn länger als ein Jahr kein Beitrag gezahlt wurde,
 - d) durch Ausschluß; dieser kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit beschlossen werden.
5. Der Mitgliederbeitrag wird für jedes Semester von der Generalversammlung festgesetzt.
6. Die Mitglieder haben das Recht, an sämtlichen Veranstaltungen des Bundes teilzunehmen.
7. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, in gerechtfertigten Fällen die materielle Hilfe des Bundes in Anspruch zu nehmen; jedoch bedingt diese Hilfe die Mitgliedschaft derjenigen, die sie in Anspruch nehmen.

III. Organe des Bundes.

1. Der Vorstand wird jährlich am Anfang des Sommersemesters in der Generalversammlung auf ein Jahr durch geheime Wahl gewählt. Er besteht aus fünf Mitgliedern und zwar:
 - Erster Vorsitzender
 - Zweiter Vorsitzender
 - Erster Schriftführer
 - Kassenwart
 - Zweiter Schriftführer.

Der erste Vorsitzende vertritt den Bund nach außen und leitet die Tätigkeit des Bundes. Im Behinderungsfalle vertritt ihn der zweite Vorsitzende oder auf Grund einer Vollmacht ein

anderes Vorstandsmitglied. Der erste Schriftführer führt die Geschäfte des Bundes, der Kassenswart verwaltet die Finanzen und der zweite Schriftführer führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und Generalversammlungen und das Erinnerungsbuch des Bundes. Das Recht des Vorstandes ist, in den inneren Angelegenheiten des Bundes nach Hausordnung vorzugehen. Die Generalversammlung ist berechtigt, in gegebenem Falle einen Mißtrauensantrag zu stellen. Sollte der Vorstand innerhalb seiner Amtstätigkeit ausscheiden, so müssen binnen zwei Wochen im Rahmen einer Generalversammlung die Neuwahlen erfolgen.

2. Der Ausschuß wird gleichzeitig mit dem Vorstande durch geheime Wahl gewählt und seine Tätigkeit endet automatisch mit der des Vorstandes. Der Ausschuß besteht aus zehn Mitgliedern; er nimmt teil an den monatlich stattfindenden Vorstandssitzungen und hält die Verbindung zwischen Vorstand und Mitgliedern aufrecht.

Bei Ausscheiden eines einzelnen Vorstandsmitgliedes, ausgenommen den ersten Vorsitzenden, kann vom Vorstand ein Ausschußmitglied an seiner Stelle berufen werden.

3. Die Generalversammlung:

- a) Jedes Jahr zweimal, am Anfang eines jeden Semesters, ist eine Generalversammlung abzuhalten. Ihre Tagesordnung hat folgende Punkte unbedingt mit zu umfassen:

im Wintersemester: 1. Bericht des Vorstandes.

2. Verschiedene Punkte.

3. Eventuelle Anträge.

im Sommersemester: 1. Bericht des Vorstandes.

2. Entlastung und Neuwahl des Vorstandes.

3. Neuwahl des Ausschusses.

4. Verschiedene Punkte.

5. Eventuelle Anträge.

Die „Verschiedene Punkte“, die die Gesamtheit des Bundes betreffen und über welche die Generalversammlung zu entscheiden hat, sind auf der Einladung besonders anzuführen.

- b) Bei Ausscheiden von mehr als einem Vorstandsmitglied oder des ersten Vorsitzenden, ist innerhalb von zwei Wochen eine Generalversammlung für die Besetzung der freigewordenen Posten abzuhalten.
- c) Während des Jahres kann der Vorstand nach Bedarf, in der Regel am Anfang und Ende des Semesters, eine Generalversammlung einberufen. Falls mindestens zehn Mitglieder es verlangen, ist er dazu verpflichtet.
- d) Stimmberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied. Die Annahme eines Antrages bedarf einfacher Stimmmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.
- e) Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Bundes mindestens fünf Tage vorher von ihrer Einberufung und Tagesordnung verständigt wurden.

IV.

1. Zur Aenderung dieser Satzung bedarf es einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Generalversammlung. Im Falle der Annahme einer Satzungsänderung sind die neuen geänderten Satzungen für den weiteren Verlauf der Generalversammlung bindend.

V.

1. Für die sämtlichen in den Satzungen nicht anders bestimmten Fälle gelten die Vorschriften des BGB.

Berlin, den 23. Mai 1930.